

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 2. Februar 2005

1. Stück

1. Kundmachung: Festsetzung der Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

1.

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I

(1) Gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 46/2004, wird die in der Sonderklasse pro Pfl egetag und Patienten zum Ersatz des erhöhten Personal- und Sachaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) mit	267 Euro
für das Krankenhaus der Stadt Wien – Lainz, das Wilhelminenspital der Stadt Wien, das Sozialmedizinische Zentrum Süd, Kaiser-Franz-Josef-Spital und Geriatriezentrum Favoriten der Stadt Wien, die Krankenanstalt Rudolfstiftung der Stadt Wien, das Sozialmedizinische Zentrum Ost der Stadt Wien – Donauspital mit	132 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals) und das Orthopädische Spital (Speising) mit	128 Euro
für das Hanusch-Krankenhaus mit	136 Euro

(2) Die gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 46/2004, kostendeckend ermittelte Anstaltsgebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) mit	436,77 Euro
für das Krankenhaus der Stadt Wien – Lainz, das Wilhelminenspital der Stadt Wien, das Sozialmedizinische Zentrum Süd, Kaiser-Franz-Josef-Spital und Geriatriezentrum Favoriten der Stadt Wien, die Krankenanstalt Rudolfstiftung der Stadt Wien, das Sozialmedizinische Zentrum Ost der Stadt Wien – Donauspital mit	323,04 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals) und das Orthopädische Spital (Speising) mit	246,85 Euro
für das Hanusch-Krankenhaus mit	248,70 Euro

festgestellt.

Artikel II

Die Rechtsträger der unter Art. I erfassten öffentlichen Krankenanstalten werden ermächtigt, mit den Trägern der privaten Krankenversicherungen, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassenfälle eine Direktverrechnung vornehmen, für privatkrankenversicherte Sonderklassepatienten, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, die Pflegegebühren und Anstaltsgebühren in Pauschalbeträgen zu vereinbaren. Diese Pauschalbeträge werden wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) mit	568 Euro
für das Krankenhaus der Stadt Wien – Lainz, das Wilhelminenspital der Stadt Wien, das Sozialmedizinische Zentrum Süd, Kaiser-Franz-Josef-Spital und Geriatriezentrum Favoriten der Stadt Wien, die Krankenanstalt Rudolfstiftung der Stadt Wien, das Sozialmedizinische Zentrum Ost der Stadt Wien – Donauspital mit	507 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals) und das Orthopädische Spital (Speising) mit	499 Euro
für das Hanusch-Krankenhaus mit	514 Euro

Artikel III

Gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 46/2004, wird für Patienten der Sonderklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten, die auf eigenen Wunsch in einem Einbettzimmer untergebracht werden, pro Pflage tag und Patienten ein Zuschlag zur Anstaltsgebühr gemäß Artikel I bzw. ein Zuschlag zur Gebühr gemäß Artikel II in Höhe von 52 Euro festgesetzt.

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Art. I bis III gelten nicht für die Inanspruchnahme der Sonderklasse bei postoperativer Betreuung tagesklinischer Patienten im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus der Stadt Wien – Lainz.

(2) Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 1/2004, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Häupl